Amtliche Bekanntmachungen
der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

3/1982 Düsseldorf, den 26.8.1982

Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Mathematik
an der Universität Düsseldorf

Prüfungsordnung
für den
Diplomstudiengang Mathematik
an der
Universität Düsseldorf
vom 23.7.1982

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 91 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Diplomgrad
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen
§ 5 Prüfungsausschuß
§ 6 Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung, Zulassungsantrag
§ 10 Zulassungsverfahren
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
§ 12 Mündliche Prüfung
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
§ 15 Zeugnis

III Diplomprüfung

§ 16 Zulassung
§ 17 Art und Umfang der Prüfung
§ 18 Diplomarbeit

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 20 Zusatzfächer
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung
§ 23 Zeugnis
§ 24 Diplom

IV Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 Aberkennung des Diplomgrades
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Mathematik. Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Insbesondere soll der Kandidat in der Diplomprüfung neben gründlichen mathematischen Kenntnissen nachweisen, daß er Kenntnisse in einem anderen Fach besitzt, das mathematische Methoden benutzt. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2
Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf den Diplomgrad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt "Dipl.-Math."). Der Diplomgrad wird in männlicher oder weiblicher Form verliehen. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung (Diplomarbeit und Fachprüfungen) neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen. Die

Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen.

§ 4
Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Letztere soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit als den in Absatz 1 und § 3 Abs.2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Studienleistungen (§ 9 Abs.2 bzw. § 16 Abs.2) nachgewiesen werden.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Semester mindestens einen Prüfungstermin fest. Dieser und der entsprechende Meldetermin werden durch Aushang bekanntgemacht. § 11 Abs.5 ist zu beachten.

(4) Für die Diplomprüfung werden keine besonderen Prüfungstermine festgesetzt. Bei der Meldung zur Diplomprüfung ist § 16 Abs.3 zu beachten.

(5) Die einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden; in den ersten drei Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit bzw. im Fall von § 17 Abs.3 in den ersten drei Wochen nach Zulassung soll keine Fachprüfung abgehalten werden.

§ 5
Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Mathematisch-

Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Er wird als "Ausschuß für die Diplomprüfung in Mathematik an der Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuß" genannt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren im Fach Mathematik an der Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fach Mathematik an der Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten des Diplomstudienganges Mathematik an der Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend wird für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Ferner gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) In der Diplom-Vorprüfung wie auch in der Diplomprüfung wird jeweils für jeden Kandidaten in jedem Prüfungsfach nur je ein Prüfer bestellt.

(4) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Betreuer bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Bei Wiederholung der Diplomarbeit kann der Kandidat einen neuen Betreuer, im Falle einer mündlichen Wiederholungsprüfung in einem Prüfungsfach einen neuen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Kandidaten die Einzel-

termine der Prüfungen sowie die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Alle Prüfer, die an der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung eines Kandidaten beteiligt sind, einschließlich der Gutachter für die Diplomarbeit, bilden jeweils eine Prüfungskommission.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) In demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit

die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 ist zu beachten.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das Gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(9) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden auf Antrag unabhängig von einem Zulassungsantrag zu einer Prüfung getroffen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach erfolgter Zulassung und Festlegung des Termins ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9
Zulassung, Zulassungsantrag

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife besitzt,
2. an den in Absatz 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf eingeschrieben gewesen oder für den Diplomstudiengang Mathematik gemäß § 70 Abs.2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu belegen:

1. eine Übung zu Linearer Algebra und Analytischer Geometrie I oder Linearer Algebra und Analytischer Geometrie II,
2. eine Übung zu Analysis I oder Analysis II,
3. eine Übung zu Analysis III oder Analysis IV,
4. eine Übung oder ein Praktikum aus dem Bereich der Angewandten Mathematik (§ 16 Abs.2 Nr.1 ist zu beachten),
5. eine weitere Übung aus Nr.3 oder Nr.4 oder eine Übung zu Algebra, Zahlentheorie, Topologie, Geometrie oder Kombinatorik,
6. zwei bescheinigungsfähige Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum, Proseminar, Seminar bzw. Hauptseminar) des Wahlpflichtfaches, sofern dieses gemäß § 11 Abs.3 Satz 1 Buchstaben a bis h gewählt wurde, wobei im Falle der Buchstaben a bis f sowie des Buchstaben h eine dieser Lehrveranstaltungen ein Praktikum oder eine experimentelle Übung sein muß. Die jeweilige andere Lehrveranstaltung ist eine Übung. Diese kann in den Fällen der Buchstaben b bis e durch ein Seminar ersetzt werden. Im Falle des Buchstaben g sind die beiden Lehrveranstaltungen Seminare, im Falle des Buchstaben h eine Übung und ein Praktikum. Im Falle des Buchstaben a ist eine

der beiden Lehrveranstaltungen eine Übung in Theoretischer Mechanik oder Elektrodynamik. Wird eines der in § 11 Abs.3 Satz 1 Buchstaben i bis k genannten Wahlpflichtfächer gewählt, ist § 11 Abs.3 Satz 2 zu beachten.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 werden im Falle des § 7 Abs.8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht (§ 10 Abs.1) schriftlich zu stellen. Dabei ist das Wahlpflichtfach anzugeben. Vorschläge für die zu bestellenden Prüfer sind in den Antrag aufzunehmen, ebenso gegebenenfalls ein Antrag nach § 7 Abs.3 oder eine Erklärung gemäß § 12 Abs.4.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf
2. das Zeugnis gemäß § 9 Abs.1 Nr.1,
3. das Studienbuch oder gegebenenfalls entsprechende andere Unterlagen,
4. die in § 9 Abs.2 genannten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
6. gegebenenfalls das Zeugnis über die Einstufungsprüfung.

(6) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(7) Die Unterlagen gemäß Absatz 5 werden dem Kandidaten gegen Quittung nach dem Ende der Prüfung zurückgegeben. Die Rückgabe des Studienbuches erfolgt erforderlichenfalls früher mit der Auflage einer späteren Wiedervorlage.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Antragsfristen für die Prüfungstermine (§ 4 Abs.3) fest.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund der bis zum Ende der Frist eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

(3) Sind in einem Prüfungstermin Prüfungen zu Anfang des Semesters vorgesehen und kann ein Kandidat deswegen Unterlagen gemäß § 9 Abs.5 Nr.4 nicht fristgerecht vorlegen, erfolgt die Zulassung zu Prüfungen, die zu Semesteranfang stattfinden, unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens fünf Wochen vor Beginn des Prüfungstermins (§ 4 Abs.3) nachgereicht werden. Zu allen übrigen Prüfungsterminen müssen die Unterlagen gemäß § 9 Abs.5 zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
   a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
   b) die Unterlagen unvollständig sind oder
   c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

   Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs.4) verloren hat.

§ 11
Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist auch Zulassungsvoraussetzung zu Seminaren und Oberseminaren im Diplomstudiengang Mathematik.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Analysis,
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
3. Angewandte Mathematik,
4. das Wahlpflichtfach.

(3) Als Wahlpflichtfach (Nebenfach) kann der Kandidat entweder eines der folgenden, an der Universität Düsseldorf vertretenen Fächer

a) Physik
b) Botanik
c) Genetik
d) Physiologie
e) Zoologie
f) Chemie
g) Philosophie
h) Psychologie

oder eines der im integrierten Studiengang Mathematik der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen als Wahlpflichtfach (Nebenfach) zugelassenen Fächer

i) Wirtschaftswissenschaft
j) Informatik
k) Elektrotechnik

wählen. Für die unter den Buchstaben i bis k genannten Fächer gelten hinsichtlich der Prüfungsvorleistungen, der Fachprüfung sowie der Prüfungs- und Meldetermine nicht Absatz 5 und 6 und die §§ 9 und 10, sondern die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen. Bei der Wahl des Wahlpflichtfaches ist zu beachten, daß die einzelnen Wahlpflichtfächer der Diplom-Vorprüfung gemäß § 17 Abs.6 bestimmten Wahlpflichtfächern der Diplomprüfung zugerechnet sind und hiervon nur gemäß § 17 Abs.7 abgewichen werden kann.

(4) Gegenstände der Fachprüfung

1. in <u>Analysis</u> sind: Der Inhalt der Lehrveranstaltungen Analysis I bis IV, wobei neben den zentralen Gegenständen von Analysis I und II das Schwergewicht auf Analysis III oder IV liegt, je nach Wahl des Kandidaten,

2. in Grundstrukturen, Lineare Algebra und Analytische Geometrie sind: Der Inhalt einer einführenden Lehrveranstaltung in eine mathematische Grundstruktur (z.B. Algebra, Allgemeine Topologie, Kombinatorik) und die zentralen Gegenstände aus den Lehrveranstaltungen Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II,

3. in Angewandte Mathematik sind: Der Inhalt einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik (Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie oder eine bzw. mehrere andere Lehrveranstaltungen gleichen Gewichts) im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden,

4. im Wahlpflichtfach sind: Für den Fall, daß eines der Wahlfplichtfächer gemäß Absatz 3 Buchstaben a bis h gewählt wird, die in der Studienordnung Mathematik an der Universität Düsseldorf schwerpunktmäßig als Prüfungsstoff im Wahlpflichtfach aufgeführten Lehrveranstaltungen, die zusammen mit den übrigen verbindlichen Vorlesungen, Übungen und Seminaren im Wahlfplichtfach, die ebenfalls in der Studienordnung aufgeführt sind, einen Gesamtumfang von etwa 18 Semesterwochenstunden ausmachen; für den Fall, daß eines der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 3 Buchstaben i bis k gewählt wird, die sich gemäß der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen als Prüfungsstoff im Wahlpflichtfach (Nebenfach) ergebenden Lehrveranstaltungen.

(5) Die Fachprüfungen sind innerhalb desselben Prüfungstermins abzulegen.

(6) Die Prüfungen in den Fächern gemäß § 11 Abs.2 Nrn.1 bis 4 bestehen, unbeschadet Absatz 3 Satz 2, aus je einer mündlichen Prüfung.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) Jede mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung soll je Fach 30 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in jedem Fach durch einen Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(3) Nicht mehr als zwei der in § 11 Abs.2 unter Nrn.1 bis 3 aufgeführten Fächer können von demselben Prüfer geprüft werden.

(4) Sofern der Kandidat nicht widerspricht, werden Studenten des Diplomstudienganges Mathematik an der Universität Düsseldorf, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder er-

niedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der differenzierten Noten gemäß Absatz 1 für die einzelnen Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (kleiner oder gleich 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der gemäß Absatz 2 differenzierten Fachnoten in den vier Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden (§ 13 Abs.3), so kann sie insgesamt zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 9 zu stellen.

(2) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung besteht in der Wiederholung der Prüfung in den Fächern, in denen die Fachnote

"nicht ausreichend" erteilt wurde.

(3) Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin nach § 4 Abs.3 möglich.

(4) Versäumt der Kandidat, innerhalb von drei Jahren, nachdem ihm das Nichtbestehen gemäß § 15 Abs.2 mitgeteilt worden ist, einen Zulassungsantrag zur Wiederholungsprüfung zu stellen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn eine Diplom-Vorprüfung in Mathematik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits einmal oder zweimal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, aber noch nicht endgültig nicht bestanden ist, gilt auch die erstmalig nach dieser Prüfungsordnung abgelegte Diplom-Vorprüfung als erste bzw. zweite Wiederholungsprüfung.

§ 15
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, nachdem der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, ein Zeugnis auszustellen das die in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden (§ 13 Abs.3) oder gilt sie als nicht bestanden (§ 8 Abs.1 und 3), erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung

§ 16
Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik oder eine andere gleichwertige Diplom-Vorprüfung (§ 7 Abs.3 Satz 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen (§ 7 Abs.3 Satz 1, 3 und 4) erbracht hat,
3. mindestens zwei Semester nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung an der Universität Düsseldorf eingeschrieben oder für den Diplomstudiengang Mathematik gemäß § 70 Abs.2 WissHG als Zweithörer zugelassen war; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß hiervon Abweichungen gestatten,
4. die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen nachweist.

(2) Der Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu belegen:

1. in Mathematik zwei Seminare und zwei Übungen, wovon eine eine Übung aus dem Gebiet der Numerischen Mathematik ist, sofern der Kandidat nicht bereits bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung einen entsprechenden Leistungsnachweis vorgelegt hat; im übrigen darf es sich bei den beiden Übungen nicht um solche zu Lehrveranstaltungen der reinen Mathematik im Grundstudium handeln.

2. eine bescheinigungsfähige Lehrveranstaltung im Wahlpflichtfach, sofern eines der Fächer gemäß § 17 Abs.6 Satz 2 WK 1 bis WK 9 gewählt wurde. Wird das Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs.6 Satz 2 WK 10 bis WK 12 gewählt, richten sich die einschlägigen Anforderun nach § 17 Abs.6 Satz 4.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung kann jederzeit gestellt werden. Im übrigen gelten §§ 9, 10 und 14 Abs.4 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen. Ferner sind in dem Antrag gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 20 zu benennen.

§ 17
Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und
2. je einer Prüfung in den in Absatz 5 genannten Fächern (Fachprüfungen)

und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgenommen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Frist für die Ausgabe des Themas festsetzen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten erfolgen die Fachprüfungen vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Die Frist zwischen der letzten Fachprüfung und der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit soll dabei nicht mehr als zwei Monate betragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Frist für die Ausgabe des Themas festsetzen.

(4) Jede Prüfung in den in Absatz 5 Nrn. 1 bis 4 genannten Fächern besteht in einer mündlichen Prüfung; Absatz 6 Satz 4 bleibt unberührt. § 12 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsfächer sind
1. Mathematik I (Reine Mathematik)
2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
3. Mathematik III (Studienschwerpunkt)
4. das Wahlpflichtfach.

(6) Das Wahlpflichtfach (Nebenfach) in der Diplomprüfung muß mit dem in der Diplom-Vorprüfung gewählten vereinbar sein. Der Kandidat kann ur er folgenden Kombinationen wählen

Wahlpflichtfachkombinationen

Kurzbezeichnung	Wahlpflichtfach in der Diplom-Vorprüfung	Wahlpflichtfach in der Diplomprüfung
WK 1	Physik	Experimentalphysik
WK 2	Physik	Theoretische Physik
WK 3	Botanik	Botanik
WK 4	Genetik	Genetik
WK 5	Physiologie	Physiologie
WK 6	Zoologie	Zoologie
WK 7	Chemie	Physikalische Chemie
WK 8	Philosophie	Philosophie
WK 9	Psychologie	Psychologie
WK 10	Wirtschaftswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft
WK 11	Informatik	Informatik
WK 12	Elektrotechnik	Elektrotechnik

Im Falle von WK 10 bis WK 12 sind die aufgeführten Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung die im integrierten Studiengang Mathematik der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen zugelassenen Wahlpflichtfächer (Nebenfächer). Für das aus WK 10 bis WK 12 gewählte Fach gelten hinsichtlich der Prüfungsvorleistungen, der Fachprüfung sowie der Prüfungs- und Meldetermine nicht die Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung, sondern der die Diplomprüfung II betreffende

Teil der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen.

(7) Entspricht das Wahlpflichtfach der Diplom-Vorprüfung nicht dem durch die Wahl des Wahlpflichtfaches in der Diplomprüfung gemäß der Tabelle der Wahlpflichtfachkombinationen in § 17 Abs.6 verbindlich vorgeschriebenen Wahlpflichtfach, ist die Diplom-Vorprüfung durch eine Prüfung in dem vorgeschriebenen Fach zu ergänzen. Diese Ergänzungsprüfung regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen der Diplom-Vorprüfung.

(8) In den Fachprüfungen stehen die spezifische Denkweise des Faches und das methodische Verständnis im Vordergrund. Im Wahlpflichtfach wird besonderes Gewicht auf Teilgebiete gelegt, die mathematische Methoden verwenden; entsprechende mathematische Kenntnisse sind bei Mathematik II nachzuweisen. In den Fächern Mathematik I, Mathematik II und im Wahlpflichtfach (außer WK 10 bis WK 12) wird als Prüfungsstoff jeweils der Inhalt von drei je 4-stündigen Vorlesungen oder Lehrveranstaltungen gleichen Gewichts zugrunde gelegt, wobei in jedem Fach einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden, die vom Kandidaten zu benennen sind, in der Prüfung der Vorrang eingeräumt wird. In Mathematik III sollen in einem Teilgebiet der Mathematik vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden, die zum Teil in selbständiger Arbeit unter Beratung erworben sein sollen. Hierzu rechnen auch Seminare und angeleitete Arbeitsgemeinschaften. Im Falle von WK 10 bis WK 12 ist der Prüfungsstoff im Wahlpflichtfach (Nebenfach) in dem die Diplomprüfung II betreffenden Teil der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen aufgeführt.

(9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und von in Lehre und Forschung an der Universität Düsseldorf tätigen habilitierten Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Faches Mathematik vorgeschlagen und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll dem Studienschwerpunkt entstammen. Zur sachgerechten Vorbereitung ist es erforderlich, daß sich der Kandidat rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung, von einem Professor oder einem an der Universität Düsseldorf im Fach Mathematik tätigen habilitierten Hochschulassistenten oder einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter über die endgültige Wahl des Studienschwerpunktes beraten läßt, auch im Hinblick auf Literatur, Methoden und Probleme.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Falls das Thema einer Diplomarbeit einer Verbindung von Studienschwerpunkt und Wahlpflichtfach entstammt, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Kandidat die Diplomarbeit gemeinsam mit einem Kandidaten für eine dessen Studium abschließende Prüfung des Wahlpflichtfaches anfertigt, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen

nach Absatz 1 erfüllt. Der Vorschlag des Themas und die Betreuung der Arbeit erfolgen gemeinsam durch je einen Professor des Faches Mathematik und des anderen Faches.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Monate verlängern.

(8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, und zwar nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer gemeinsamen Arbeit gemäß Absatz 5 seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Akademischen Prüfungsamt der Universität Düsseldorf fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 18 Abs.7, abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Gutachtern gemäß § 13 Abs.1 zu bewerten. Einer der Gutachter soll der Betreuer gemäß § 18 Abs.2 oder 5 sein. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem in § 6 Abs.1 als Prüfer gekennzeichneten Personenkreis bestimmt. Die Beurteilung soll in angemessener Frist erfolgen. Sofern die Bewertungen durch die beiden Gutachter weniger als 3,0 auseinanderliegen und beide Bewertungen kleiner oder gleich 4,0 sind, ist die Note der Diplomarbeit gleich dem gemäß § 13 Abs.5 gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der beiden Gutachter. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bewertung der Arbeit, es sei denn, beide Bewertungen durch die Gutachter sind schlechter als 4,0; in diesem Falle lautet die Note der Diplomarbeit "nicht ausreichend". Vor der Entscheidung soll der Prüfungsausschuß die Prüfungskommission (§ 6 Abs.6) hören.

(3) Die in das Prüfungszeugnis einzutragende Note der Diplomarbeit wird entsprechend § 13 Abs.2 und 5 gebildet.

(4) Ein Exemplar der Diplomarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte, das zweite Exemplar erhält der Betreuer der Arbeit. Das dritte Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 20
Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13

entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten in sämtlichen Prüfungsfächern und die Note der Diplomarbeit (gemäß § 19 Abs.1 oder 2) mindestens "ausreichend" (kleiner oder gleich 4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt (arithmetischem Mittel) der differenzierten Fachnoten in den vier Prüfungsfächern (gemäß § 13 Abs.2) und der differenzierten Note für die Diplomarbeit (gemäß § 19 Abs.1 oder 2) gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs.4 und 5 entsprechend.

(3) Neben den Gesamtnoten gemäß § 13 Abs.4 wird die Note "mit Auszeichnung" vergeben, wenn

die Bewertung der Diplomarbeit 1,0 lautet, d.h. beide Gutachter, im Fall des § 18 Abs.5 mindestens drei Gutachter, die Arbeit mit 1,0 bewertet haben, und

die Fachnoten in Mathematik I bis III sämtlich "sehr gut" lauten und

die Fachnote für das Wahlpflichtfach nicht schlechter als "gut" ist und

der Durchschnitt nach Absatz 2 nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 22
Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern (Fachprüfungen) und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten §§ 17 bis 21 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs.8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Beginn der Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen an den

Kandidaten, jedoch vor Ablauf der Frist aus § 14 Abs.4 möglich. Die Wiederholung der Fachprüfungen soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

(3) Gelten die Prüfungsleistungen einer oder mehrerer Fachprüfungen als nicht ausreichend (§ 8), so gelten die Fristen aus Absatz 2 und § 14 Abs.4 entsprechend. Gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, erhält der Kandidat ein neues Thema, wobei § 18 Abs.5 und 8 ausgeschlossen sind. Das gleiche ist der Fall, wenn die Diplomprüfung wegen einer Täuschungshandlung bei der Diplomarbeit als nicht bestanden gilt.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur möglich, wenn die Note der Diplomarbeit (§ 19) und die Fachnote in wenigstens einem Prüfungsfach mindestens "ausreichend" (kleiner oder gleich 4,0) sind. Eine dritte Wiederholung einer Fachprüfung ist ausgeschlossen.

(5) § 14 Abs.5 gilt entsprechend.

§ 23
Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note (§ 19 Abs.3) aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 25
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1982/83 erstmalig für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1982 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der im Sommersemester 1982 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird diese Prüfungsordnung jedoch auch in diesem Fall auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Anträge auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung sind unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Düsseldorf vom 7.5.1975 in der Fassung vom 31.5.1977, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 2/1977 vom 1.9.1977, außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 6.7.1982 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 13.7.1982 und aufgrund der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 21.7.1982 - IA3 8144.26 -.

Düsseldorf, den 23.7.1982

Universität Düsseldorf
- Der Rektor -
In Vertretung:
Suchy
(Prof.Dr. Suchy)